Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN
Sozialgericht Chemnitz
Straße der Nationen2- 4
09111 Chemnitz

Ihr Schreiben vom	Aktenzeichen	unser Zeichen	Datum
	SOZ-SG1-3-4.207.4.017147	SG CH/GS-OTO-01/15	14.10.2015

Klage auf Wiedereinsetzung der Grundsicherung in den Stand vom Januar 2015

Vorgang:

Am 13.05.2011 wurde aufgrund meiner wirtschaftlichen und körperlichen Zerstörung bei der zuständigen Stelle des Landkreises Vogtland Grundsicherung beantragt. Dies erfolgte aufgrund einer Anweisung der ARGE bzw. des Jobcenters Plauen.

Die Grundsicherung wurde gewährt.
Die ersten Schwierigkeiten traten dann Anfang des Jahres 2012 auf, weil es Unstimmigkeiten zwischen mir und der Gewährungsstelle Zwecks der Krankenversicherung gab. In einem Telefongespräch wurde die zuständige Sachbearbeiterin Frau Fankhänel darauf hingewiesen, daß die Krankenversicherung bereits ihre Zusage gegeben hat meine entsprechende Versicherung zu übernehmen. Das reichte dieser Dame nicht und hat ohne darauf hinzuweisen (weder mündlich noch schriftlich) die Gewährung der Grundsicherung willkürlich eingestellt.
Am 10.02.12 teilte ich dieser Dame schriftlich mein Unverständnis darüber mit, worauf sehr kurzfristig die Grundsicherung auf mein Konto aufgebucht wurde.

Aufgrund dessen, daß ich mich noch nicht völlig abschreiben will, hatte ich einen Antrag auf Umschulung bei dieser Sozialstelle gestellt. Daraufhin wurde ich von zwei Damen (Frau Maul, Frau Baumann) besucht, wobei bei diesem Termin darüber gesprochen wurde, inwieweit es möglich wäre eine solche Umschulung zu beantragen. Daraufhin wurden zwei weitere Termine vereinbart.
Der erste bei Frau Maul drehte sich um die Beantragung der Blindenhilfe. Dabei wurde ein Antrag ausgefüllt, wobei bei Ausfüllung desselben nicht klar herauskam, daß diese Hilfe nur darlehensweise gewährt würde; ich also diesen Antrag normalerweise wegen meiner finanziell schlechten Lage nicht gestellt hätte. Wichtiger aber war dabei die

Ausfüllung des Antrages in Bezug auf Grundstücke, wobei nach bebauten Grundstücken und deren Bebauung gefragt wurde. Da sich kein solches Flurstück in meinem Eigentum befindet, antwortete ich wahrheitsgemäß mit „nein“.
Einige Zeit später meldete sich eine Frau Nehls von der Sozialstelle und bezichtigte mich mit Schreiben vom 17.03.2015 des Sozialbetrugs. Diesem widersprach ich mit Schreiben vom 30.03.2015 und wies auf den gesamten Sachverhalt hin und habe ein erneutes Ausfüllen eines ebensolchen Antrages, der bereits bei Frau Maul ausgefüllt wurde, unterlassen.

Daraufhin wurde die Grundsicherung wieder einmal ohne jegliche Hinweise oder Begründungen vorenthalten. Mit einem Telefonat am 08.04.15 versuchte ich Klärung zu schaffen, wurde aber von einer Frau Langer darauf hingewiesen, daß die Sachbearbeiterin Urlaub hätte und sie wegen des Problems bescheid sagen würde.
Am 15.04.15 bekam ich dann einen Bescheid, daß meine Grundsicherung aufgrund des Eigentums des ermittelten Flurstücks nur noch als Darlehen gewährt wird.

Am 19.06.15 wurde mir dann mitgeteilt, daß die Bewertung des Flurstücks ermittelt wurde und ich selbständig eine Sicherungshypothek zugunsten der Sozialstelle ins Grundbuch eintragen zu lassen hätte und anschließend das Flurstück zu verkaufen. Diesem widersprach ich mit Schreiben vom 30.06.15 aufgrund, daß keinerlei gesetzlicher Grundlage auf die sich diese Forderung bezog mitgeteilt wurde und bot zum Rechtsfrieden an, den sehr „reichlichen Jahresertrag“ des Flurstücks von 47 € von der Grundsicherung abzuziehen.
Darauf erhielt ich wieder von einer anderen Dame, Frau Lindner ein Schreiben vom 15.09.15, in dem auf einmal das Schonvermögen wieder anders dargestellt wurde und wiederum ohne den Hinweis wie und auf welcher Grundlage dieses berechnet wird. Auch die Forderung nach der Hypothek und des Verkaufs des Flurstücks wurde hier wiederholt.
Daraufhin wurde ich mit Schreiben vom 23.09.15 deutlicher in meiner Forderung zum Aufzeigen des gültigen Rechts auf das sich die Damen berufen. Hier wurde auf die von mir gelieferte Beweisführung *(nochmals im Anhang auf Datenträger)* der nicht in Kraft getretenen Verwaltungsunion (*Einigungsvertrag)*, auf die sich aber ein sog. Landratsamt beruft, hingewiesen. Es wurde noch einmal aufgezeigt, daß ich aufgrund der in Kraft getretenen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion meine Grundsicherung beanspruche, hier wäre insbesondere zu beachten, „***Art 9 Vertragsänderungen*** *Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags erforderlich, um eines seiner Ziele zu verwirklichen,so werden sie zwischen den Regierungen der Vertragsparteien vereinbart.“* siehe dazu BGBl. 1990 II S. 518)

Frau Lindner wurde ebenfalls aufgefordert nachzuweisen, wann der Kraftakt, der in der dem Grundgesetz vorangestellten Präambel (neue Ausführung) stattgefunden hätte. Da ich hier dazu die erforderliche rechtswissenschaftliche Ausbildung angezweifelt habe, habe ich ihr letztendlich den Vorschlag unterbreitet, diese Sache vom Sozialgericht klären zu lassen, was nicht geschah und sie mir mit Schreiben vom 28.09.15 geantwortet hat. Aus dieser Antwort wiederum ist zu ersehen, daß Frau Lindner nachdrücklich auf ihrem widerrechtlichen Standpunkt beharrt und meinen Vorschlag zum Rechtsfrieden in den Wind schlägt.

Sie vermeint, eine Widerspruchsbehörde zu vertreten. Eine Behörde aber ist eine öffentlich rechtliche Organisation, die in einem Staat eingeordnet ist. Genau dieses wird aber bewiesener Maßen dem Landrats“amt“ Vogtlandkreis abgesprochen. Nicht im geringsten hat Frau Lindner aufgezeigt in wessen Auftrag sie arbeitet. Weiterhin widerspricht sie sich über meinen eingelegten Widerspruch, der einerseits fristgemäß eingelegt wäre, letztlich aber wiederum als nicht zulässig erkannt wird. Hier wiederum ist die Anmaßung eine Frist eröffnet zu haben zu erkennen, denn fristeröffnende Maßnahmen sind in der ZPO festgehalten und von Frau Lindner sowie der ihren selbst mit dem letzten Schreiben, das in einem „gelben Umschlag“ mit der Aufschrift „Zustellung“ in den Briefkasten eingelegt wurde, nicht erfüllt worden („zur Zustellung“ siehe ebenfalls Anhang Datenträger).
Ein Aufzeigen auf welcher Grundlage das Schonvermögen berechnet wurde und sie den Verkauf des Flurstückes und der sofortigen Eintragung einer Hypothek fordert, hat sie ebenfalls unterlassen. Einzig mit dem Hinweis auf § 85 SGG i. V. m. §§ 97 & 98 SGB XII vermeint Frau Lindner ihre rechtliche Grundlage aufzuzeigen.
Gerade die in diesen §§ festgehaltenen Vorschriften sind aber jene, die von mir bewiesener Weise der Zuständigkeit eines Landrats“amt“ Vogtlandkreis abgesprochen werden. Mit Hochmut wird am Ende des Schreibens auf das Bedauern eine Entscheidung nicht treffen zu können verwiesen, anstatt eine Entscheidung vom Sozialgericht anzufordern.
Mit einer sog. Rechtsbehelfsbelehrung wird aufgefordert die Sache selbst vor das Sozialgericht zu bringen.

Aufgrund dieses Vorgangs und um einen Rechtsfrieden herzustellen wird nun vor dem Sozialgericht Chemnitz folgendes beantragt:

Antrag

1. **es wird beantragt die Grundsicherung im Stand vom Januar 2015 wieder herzustellen. Hierbei ist zur Wahrung des Rechtsfriedens die Jahrespacht in Höhe von 47 € einmal jährlich abzuziehen.**
2. **Da aufgrund der bis jetzt bezogenen Grundsicherung die Gelder, die bewilligt wurden, um die bearbeitende Stelle zum antworten zu bringen, zu gering gewesen wären, daher die Kosten aus dem mir gewährten Blindengeld entnommen wurden, werden die für die inzwischen 4 Einschreiben mit Rückschein für jeweils ca. 5 € die Kostenerstattung von 20€ beantragt.**
3. **Sollten Punkt 1 und 2 des Antrags abschlägig beschieden werden und somit der Rechtsfrieden nicht gewollt sein, wird beantragt die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrages zu widerlegen. Weiterhin wird beantragt aufzuzeigen, wann der Kraftakt mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben hat, stattgefunden hat und wo dieser Kraftakt gesetzlich verankert ist.**
4. **Sollte eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, wird beantragt als Zeugen den Verteidigungsattache der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin zu diesem Termin zu laden.**

Olaf Thomas Opelt

Anhang: elektronischer Datenträger

1. Schriftverkehr mit der Leistungsstelle
2. Beweisführung 2+4 Vertrag
3. Ausführung zur Zustellung und Fristen

Verteiler: Sozialgericht Chemnitz
Leistungsstelle (Bei der Leistungsstelle wird auf den Datenträger verzichtet, da bei dieser der Schriftverkehr vorliegt und die Beweisführung 2+4 Vertrag bereits ausgehändigt wurde)

Sozialgericht Chemnitz

Sozialgericht Chemnitz, Postfach 0977, 09009 Chemnitz

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
SG CH-GS-OTO-01/15	S 21 SO 242/15	(0371) 453 8340 Frau Sypniewski	21.10.2015

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem Rechtsstreit
Olaf Opelt ./. Vogtlandkreis, vertreten durch den Landrat

ist die Klageschrift vom 14. Oktober 2015 hier am 19. Oktober 2015 eingegangen. Eine Abschrift wurde der Beklagtenseite übersandt.

Das Verfahren wird unter dem o.a. Aktenzeichen geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben, Anschriftenänderungen **sofort** mitzuteilen und in Zukunft alle Schriftsätze sowie die Unterlagen **2-fach** einzureichen.

Bitte übersenden Sie bis **20. November 2015** eine Abschrift des angefochtenen Widerspruchsbescheides, ggf. im Original, damit hier eine Kopie gefertigt werden kann und im Original zurückgesandt werden kann.

Der elektronische Datenträger kann hier aus technischen Gründen nicht abgespielt werden.
Das Gericht benötigt die Schreiben auf die Sie sich beziehen entweder in Kopie oder im Original, damit hier Kopien gezogen werden. Die Originale erhalten Sie dann zurück.

Um Erledigung bis **20. November 2015** wird gebeten.

Hinweis:
Für alle Schriftsätze sowie Unterlagen, die nur einfach eingereicht werden, werden Ihnen gemäß § 93 SGG i.V. m. Anlage 1 Nr. 9000 GKG die Kosten für Kopien am Ende des Verfahrens in Rechnung gestellt. Die Kosten betragen für die ersten 50 Seiten 0,50 € je Seite, ab der 51. Seite 0,15 €.

Das Sozialgericht Chemnitz weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46 EG).

Zugang für elektronische Dokumente in Rechtssachen nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), nähere Auskünfte unter http://www.justiz.sachsen.de/ im Menüpunkt E-Justiz.

Dienstgebäude
Straße der Nationen 2 - 4
09111 Chemnitz
zu erreichen über
Haltestelle Zentralhaltestelle

Öffnungszeiten
Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Mo – Do 13:00 – 15:30 Uhr

Johannisplatz

Telefon
Vermittlung
0371 453-0
Telefax
0371 453-8398
Internet: http://www.justiz.sachsen.de/sgc

Konto
BBk Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Wir bitten höflich von Faxübersendungen vorab abzusehen, wenn dies nicht dringend erforderlich ist, wie beispielsweise zur Wahrung von Rechtsmittelfristen oder ggf. in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Blinde und sehbehinderte Personen haben einen Anspruch, dass ihnen Dokumente, die ihnen zuzustellen oder bekannt zugeben sind, schriftlich (d.h. in Blindenschrift oder Großdruck), elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise vom Sozialgericht zugänglich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

Kalloch
Justizbeschäftigte

Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN
Sozialgericht Chemnitz
Straße der Nationen 2- 4
09111 Chemnitz

Ihr Schreiben vom	Aktenzeichen	unser Zeichen	Datum
21.10.15	S 21 SO 242/15	SG CH/GS-OTO-02/15	10.11.2015

Sehr geehrter Herr Clodius
Sehr geehrte Herren und Damen,

Es ist mir völlig unverständlich, daß Sie den elektronischen Datenträger (CD) aus technischen Gründen nicht öffnen können.
Die Übermittlung von Anhängen auf solchen Datenträgern wird von hohen BRD-Gerichten (z. B. BVerfG) anerkannt. Ebenso von den vier alliierten Besatzungsmächten.

Eine doppelte Ausführung ist auch fraglich, da der Sozialstelle der gesamte Schriftverkehr selbst vorliegt und ihr die Klageschrift zur Kenntnisnahme zugesendet wurde.

Ich bedanke mich bei Ihnen, daß Sie nunmehr klargestellt haben, daß der Vogtlandkreis vom Landrat vertreten wird, somit ist meine unbeantwortete Frage in wessen Auftrag Frau Lindner arbeitet, geklärt.

Im Anhang werde ich Ihnen nunmehr den gesamten Schriftverkehr in zweifacher Ausfertigung senden und den Bescheid als einfache Kopie, da dieser bei der Stelle selbst ausgestellt wurde und ihr damit nachweislich vorliegt. Ebenso liegen all meine Schreiben an diese Stelle vor (Beweis Einschreiben Rückschein und Antworten der Stelle).

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Anlage 1 Schriftverkehr Sozialamt Auerbach ./. Olaf Opelt (S.1-13)
Anlage 2 Beweisführung jur. Nichtigkeit….
Anlage 3 Zustellung
Anlage 4 Bescheid der Grundsicherung (1-fach)

Sozialgericht Chemnitz

Sozialgericht Chemnitz, Postfach 0977, 09009 Chemnitz

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
SG CH-GS-OTO-01/15	S 21 SO 242/15	(0371) 453 8340 Frau Sypniewski	30.12.2015

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem Rechtsstreit
Olaf Opelt ./. Vogtlandkreis, vertreten durch den Landrat

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 18. Dezember 2015 zur Kenntnis und eventuellen Stellungnahme (2 fach) übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

Seifert

Seifert
Justizobersekretärin

Anlagen
wie im Text erwähnt

Das Sozialgericht Chemnitz weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46 EG).

Zugang für elektronische Dokumente in Rechtssachen nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), nähere Auskünfte unter http://www.justiz.sachsen.de/ im Menüpunkt E-Justiz.

Dienstgebäude
Straße der Nationen 2 - 4
09111 Chemnitz
zu erreichen über
Haltestelle Zentralhaltestelle

Öffnungszeiten
Mo – Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Mo – Do 13:00 – 15:30 Uhr

Johannisplatz

Telefon
Vermittlung
0371 453-0
Telefax
0371 453-8398
Internet: http://www.justiz.sachsen.de/sgc

Konto
BBk Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

LANDRATSAMT
VOGTLANDKREIS

VOGTLANDKREIS

SG Recht
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

Bearbeiter: Ursula Wiemann
Telefon: (0 37 41) 3 92 – 10 30
Telefax: (0 37 41) 3 92 - 41001
wiemann@vogtlandkreis.de
Aktenzeichen: 081.0 – Wi -

Datum: 18.12.2015

Sozialgericht Chemnitz
Postfach 0977
09009 Chemnitz

Sozialgericht Chemnitz
Eingang
23. DEZ. 2015
3
___fach ___Anl. ___fach ___Rö-Bl.
___Akten ___Re. ___fach ___Vollm.

Az. S 21 SO 242/15

In dem Rechtsstreit

Olaf Opelt, - Kläger -
Siegener Straße 24, 08523 Plauen

gegen

Landkreis Vogtlandkreis - Beklagter –
Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen
vertreten durch den Landrat
Rolf Keil

wegen Leistungen der Grundsicherung

werden wir folgende Anträge stellen:

I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Kosten werden nicht erstattet.

Zur Begründung tragen wir Folgendes vor:

I.

Der Kläger bezieht seit August 2011 Leistungen der Grundsicherung. Mit Bescheid vom 15.04.2015 wurden ihm diese Leistungen mit Wirkung zum 01.04.2015 nur noch in Form eines Darlehens gewährt, weil sich im Rahmen eines Verfahrens auf Gewährung von Blindengeld herausgestellt hatte, dass der Kläger Eigentümer eines unbebauten Grundstücks mit der Flurstücks-Nummer 285/1 der Gemarkung Stöckigt ist.

Bei dem Grundstück handelt es sich um Ackerland. Der Wert dieses Grundstücks beläuft sich nach der Bodenrichtwertauskunft des Gutachterausschusses für Grundstücke im Vogtlandkreis vom 27.04.2015 auf 5.366,16 € (0,72 €/m² x 7.453 m²).

...

Mit Schreiben vom 19.06.2015 wurde der Kläger aufgefordert die Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe von 2.700,00 € zu veranlassen.

Dieses lehnte der Kläger mit Schreiben vom 30.06.2015 ab und verlangte seine Grundsicherung in den Stand vor dem Bescheid vom 15.04.2015 zurückzuversetzen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.09.2015 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Nach § 31 SGB X ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Bei dem Schreiben vom 30.06.2015, das die Aufforderung des Klägers beinhaltet, eine Sicherungshypothek eintragen zu lassen, handelt es sich um keinen Verwaltungsakt, weil in ihm keine Verfügung getroffen, sondern der Kläger nur zu einem Handeln aufgefordert wurde.

Der Widerspruch und die Klage gegen diese Aufforderung sind daher unzulässig.

Soweit sich der Widerspruch gegen den Bescheid vom 15.04.2015 richtete, ist er verfristet.

Nach § 92 SGB XII soll die Sozialhilfe als Darlehen geleistet werden, soweit nach § 90 für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist, oder für denjenigen, der es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde.

Da es sich um ein unbebautes Grundstück handelt, das der Kläger verpachtet hat, ist eine besondere Härte, im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII das Grundstück zu verwerten, nicht gegeben. Die Verwertung ist auch möglich. Es bestehen weder tatsächliche noch rechtliche Hindernisse, das Grundstück zu verkaufen.

Wiemann
Assessorin
Leiterin SG Recht

2fach
Anlage
Originalakte
Teil I, Blätter 1 bis 11 b
Teil II, Blätter 1 bis 85 d

Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN
Sozialgericht Chemnitz
Präsident des Sozialgerichts
Herr Thomas Clodius
Straße der Nationen2- 4
09111 Chemnitz

Ihr Schreiben vom	Aktenzeichen	unser Zeichen	Datum
02.01.2016	SOZ-SG1-3-4.207.4.017147	SG CH/GS-OTO-03/16	06.01.2016

Stellungnahme zur Sache AZ: SOZ-SG1-3-4.207.4.017147

Hybris ante Nemesis

Es ist den Schreibstubengehilfen unter der Leitung von Frau Lindner durchaus Unwissenheit, wobei diese jedoch nicht vor Strafe schützt, in der tatsächlichen Rechtslage zu unterstellen. Was hingegen Frau Wiemann, die sich als Assessorin und Leiterin Sachgebiet Recht bezeichnet, betrifft, bedingt sich bei dieser Person der erhärtende Verdacht des unbedingten Vorsatzes heraus. Dies um so mehr, da sie über die tatsächliche Rechtslage mit Beweisführung, die bis dato auch von höchsten BRD-Gerichten unwiderlegt ist, informiert wurde.
Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1317) und infolge dessen der juristischen Nichtigkeit des Einigungsvertrages vom 03.10.1990 (BGBl. 1990 II S. 889) nochmals im Anhang.
Obwohl Frau Wiemann bereits seit Januar 2013 (Schreiben vom 23.01.2013 Az: StA PLAP01/08 – 01/2013 Anhang) spätestens aber mit dem Schreiben vom 09.04.2014 Az: *Lenk-Schad 01/2014* an Tassilo Lenk über die Sachlage in Kenntnis gesetzt wurde, ist ihr vorzuhalten, daß ihr meine Rechtsauffassung genau wie einem Richter Böhmer im Jahr 2004 „Wurst“ ist und sich letztendlich dem Willkürregime der BRD, das auf dem Grund und Boden der nach wie vor juristisch existierenden DDR , also dem russischen Besatzungsgebiet (Russische Föderation Rechtsnachfolger der Sowjetunion), hingibt.
Um so deutlicher kommt dies heraus, da von mir aufgezeigt worden ist, daß zwar die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion am 01.07.1990 in Kraft getreten ist, jedoch der Einigungsvertrag, die eigentliche Verwaltungsunion zwischen der DDR und der BRD, juristisch nicht in Kraft treten konnte. Das bedeutet, daß der Geltungsbereich des Grundgesetzes für die BRD spätestens mit dem 23.09.1990 durch Veröffentlichung des Einigungsvertragsgesetzes (BGBl. 1990 II S. 885) aufgehoben war und die Länder der DDR per Gesetz der Volkskammer (22. Juli 1990 – GBl. DDR I Nr. 63 S. 1567) frühestens am 03.10.1990 aus den Bezirken der DDR wiedererstellt wurden. Es konnten also die Länder der DDR dem GG für die BRD am 03.10.1990 nicht mehr beitreten. Die Willkür, der an der Arbeitsstelle von Frau Wiemann arbeitenden Personen wird dadurch verdeutlicht, daß in der Person von Frau Fankhänel und der Frau Jamil die Sozialhilfe bereits zweimal ohne Vorankündigung eingestellt wurde. Es stellte sich bei einem Telefongespräch mit Frau Fankhänel heraus, daß dies als „Erziehungsmaßnahme“ gehandhabt wurde.

So wurde von mir in der Klage vom 14.10.2015 folgend ausgeführt: *„Es wurde noch einmal aufgezeigt, daß ich aufgrund der in Kraft getretenen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion meine Grundsicherung beanspruche, hier wäre insbesondere zu beachten, **„Art 9 Vertragsänderungen** Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags erforderlich, um eines seiner Ziele zu verwirklichen, so werden sie **zwischen den Regierungen der Vertragsparteien vereinbart**.“ siehe dazu BGBl. 1990 II S. 518).“*

Während die eine Vertragspartei die BRD spätestens am 23.09.1990 juristisch erloschen war, wurde die zweite Vertragspartei, die DDR, aufgrund des Rücktretens deren Regierung de facto handlungsunfähig. Es sind also alle Bestimmungen, die die Helfer um Frau Lindner und besonders von Frau Wiemann angeführt werden, juristisch nichtig.
Da aber Frau Wiemann es nach wie vor nicht unterlassen konnte, selbst gegen bundesrepublikanisch anerkanntes Recht, hier insbesondere die ZPO, zu verstoßen und sich aufführt wie die „wilden Kommissare", die nach der Machtübernahme Hitlers in Österreich als Vollstrecker auftraten, und mir noch kurz vor dem Personalwechsel in der Leitung ihrer Arbeitsstelle von Tassilo Lenk auf Rolf Keil eine Vollstreckungsbeauftragte ins Haus schickte, die ich mit Schreiben vom 17.02.2015 Az: Mei/Pfä 01/2015 (Anhang) über ihr unrechtmäßiges Tun informierte, ist zu erwarten, daß Frau Wiemann an der weiteren Zerstörung meines körperlichen Lebens zu arbeiten geruht, da mein wirtschaftliches Leben bereits ruiniert ist.

Diese Handlung unterliegt dem Straftatbestand des § 6 des Völkerstrafgesetzbuches und ist nach § 5 desselbigen unverjährbar.

Es wird infolge dessen an den Anträgen, die im Klageschreiben vom 14.10.15 gestellt wurden, festgehalten, bis auf folgende Änderung des Punkts 2:
2. Es wird beantrag die volle Kostenübernahme dem Klagegegner aufzuerlegen. Darin sind beinhaltet Schreib-, Vervielfältigungs- und Übermittlungskosten.

Antrag

1. **es wird beantragt die Grundsicherung im Stand vom Januar 2015 wieder herzustellen. Hierbei ist zur Wahrung des Rechtsfriedens die Jahrespacht in Höhe von 47 € einmal jährlich abzuziehen.**
2. **(Da aufgrund der bis jetzt bezogenen Grundsicherung die Gelder, die bewilligt wurden, um die bearbeitende Stelle zum antworten zu bringen, zu gering gewesen wären, daher die Kosten aus dem mir gewährten Blindengeld entnommen wurden, werden die für die inzwischen 4 Einschreiben mit Rückschein für jeweils ca. 5 € die Kostenerstattung von 20€ beantragt.) geänd. OTO**
3. **Sollten Punkt 1 und 2 des Antrags abschlägig beschieden werden und somit der Rechtsfrieden nicht gewollt sein, wird beantragt die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrages zu widerlegen. Weiterhin wird beantragt aufzuzeigen, wann der Kraftakt mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben hat, stattgefunden hat und wo dieser Kraftakt gesetzlich verankert ist.**
4. **Sollte eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, wird beantragt als Zeugen den Verteidigungsattache der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin zu diesem Termin zu laden.**

Olaf Thomas Opelt

Anhang:
Beweisführung zum sog. 2+4 Vertrag
Schreiben an Frau Wiemann 2013
Schreiben an Frau Meinel 2015

Verteiler: SG Chemnitz
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler

Sozialgericht Chemnitz

Sozialgericht Chemnitz, Postfach 0977, 09009 Chemnitz

Mit Postzustellungsurkunde
Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
SG CH-GS-OTO-01/15	S 21 SO 242/15	(0371) 453 8340 Frau Sypniewski	04.02.2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem Rechtsstreit
Olaf Opelt ./. Vogtlandkreis, vertreten durch den Landrat

ist beabsichtigt, das Verfahren im Wege des Gerichtsbescheides (§ 105 SGG) zu entscheiden.

Durch Gerichtsbescheid kann entschieden werden, wenn der Rechtsstreit keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Sachverhalt geklärt ist. Dies dürfte vorliegend der Fall sein.

Im Gegensatz zum Urteil ergeht ein Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit sich **bis zum 11. März 2016** zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende der 21. Kammer

gez.
Börner
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt

Sypniewski
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Das Sozialgericht Chemnitz weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46 EG).

Zugang für elektronische Dokumente in Rechtssachen nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), nähere Auskünfte unter http://www.justiz.sachsen.de/ im Menüpunkt E-Justiz.

Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

AZ: S21 SO 242/15
EINSCHREIBEN
Sozialgericht Chemnitz
Präsident des Sozialgerichts
Herr Thomas Clodius
Straße der Nationen2- 4
09111 Chemnitz

Ihr Schreiben vom	Aktenzeichen	unser Zeichen	Datum
04.02.2016	S21 SO 242/15	SG CH/GS-OTO-04/16	01.03.2016

Meinungsäußerung

Hiermit ergeht die freigestellte Meinungsäußerung zur Mitteilung vom 04.02.2016 AZ: S21 SO 242/15 in der Sache

Opelt gegen Landkreis Vogtland

Es wird sich im vollen Umfang auf den Schriftsatz vom 06.01.2016 AZ SG CH/GS-OTO-03/16 bezogen und folgend weiter ausgeführt.

Inwieweit das Sozialgericht Chemnitz zu der Auffassung kommt, daß die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt wäre, ist mir unverständlich.

Allein die Hinweise, auf die rechtliche Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages dürfte die Auffassung des Gerichts in Frage stellen.

Am schnellsten wäre die Sache erledigt, wenn die Herren und Damen des Landkreises Vogtland und nun inzwischen das Sozialgericht Chemnitz aufgezeigt hätten bzw. jetzt aufzeigen würde, wann der Kraftakt mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben hat, stattgefunden hat und wo dieser Kraftakt gesetzlich verankert ist.

Weil hier eine besondere Schwierigkeit rechtlicher Art vorliegt, so zumindest meine Meinung, wurde folgend unter **1 beantragt**:

Es wird beantragt die Grundsicherung im Stand vom Januar 2015 wieder herzustellen. Hierbei ist zur Wahrung des Rechtsfriedens die Jahrespacht in Höhe von 47 € einmal jährlich abzuziehen.

Wenn diesem Antrag gefolgt worden wäre, könnte dann, wenn das Gericht es für notwendig ersieht, die Tatsächlichkeit der Rechtslage ermittelt werden. Dieser Vorgang in Verbindung mit der Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages ist für ausgebildete Rechtswissenschaftler meiner Meinung nach, keine besondere Schwierigkeit, denn durch die klare Linie der Beweisführung ist dieser schlecht etwas entgegenzusetzen. Schwieriger wird es, wenn man feststellen soll wann der verfassungsgebende Kraftakt Zwecks des Grundgesetzes für die BRD stattgefunden hat, denn hierzu müßten die Gesetzblätter vom 09.11.1989 bis zum 23.09.1990 durchsucht werden.
Da aber die Möglichkeit besteht, daß das Sozialgericht entgegen dem Landkreis Vogtland die wahrheitsgemäße Antwort parat hat, wäre die Sache sehr wohl schneller zu beendigen.
Abschließende Äußerung:

Aufgrund der obigen Ausführung bleibt der Antrag unter 1:

Es wird beantragt die Grundsicherung im Stand vom Januar 2015 wieder herzustellen. Hierbei ist zur Wahrung des Rechtsfriedens die Jahrespacht in Höhe von 47 € einmal jährlich abzuziehen.

bestehen.

Sollte diesem Antrag gefolgt werden, um dann hernach die Rechtslage zu klären, ist der Kläger bereit einen Gerichtsbescheid zuzustimmen.

Sollte dem Antrag unter 1. nicht gefolgt werden, wird hier ausdrücklich auf mündliche Verhandlung beantragt und bestanden. Die Ladung des Verteidigungsattaches der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin Herrn Oberst Starow als Zeugen in der Sache wird als unbedingt notwendig angesehen und beantragt..

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Verteiler:
Sozialgericht Chemnitz
Botschaft der Russischen Föderation
Deutschlandverteiler

Sozialgericht Chemnitz

Sozialgericht Chemnitz, Postfach 0977, 09009 Chemnitz

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
SG CH-GS-OTO-01/15	S 21 SO 242/15	(0371) 453 8340 Frau Sypniewski	17.03.2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem Rechtsstreit
Olaf Opelt ./. Vogtlandkreis, vertreten durch den Landrat

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 10. Februar 2016 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

Mehnert
Justizbeschäftigte

Anlagen
wie im Text erwähnt

Das Sozialgericht Chemnitz weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46 EG).

Zugang für elektronische Dokumente in Rechtssachen nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), nähere Auskünfte unter http://www.justiz.sachsen.de/ im Menüpunkt E-Justiz.

LANDRATSAMT
VOGTLANDKREIS

VOGTLANDKREIS

Neundorfer Straße 94/96
08523 Plauen

Telefon: 03741 3921030
Telefax: 03741 39241001
Bearbeiter: Frau Wiemann
wiemann.ursula@vogtlankreis.de

Sozialgericht Chemnitz
Straße der Nationen 2- 4
09111 Chemnitz

Datum: 10.02.2016
Aktenzeichen:
(bitte bei der Antwort angeben)

Az. S 21 SO 242/15

In dem Rechtsstreit

Olaf Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen

- Kläger –

gegen

Landkreis Vogtlandkreis
Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen
vertreten durch den Landrat
Herrn Rolf Keil

- Beklagter -

wegen Leistungen nach dem SGB XII

nehmen wir Bezug auf das Schreiben des Gerichts vom 04.02.2016 und teilen mit, dass Einverständnis damit besteht, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Wiemann
Assessorin
Leiterin SG Recht

Sozialgericht Chemnitz

Sozialgericht Chemnitz, Postfach 0977, 09009 Chemnitz

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
SG CH-GS-OTO-01/15	S 21 SO 242/15	(0371) 453 8340 Frau Sypniewski	17.03.2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem Rechtsstreit
Olaf Opelt ./. Vogtlandkreis, vertreten durch den Landrat

wird eine beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheides vom 16. März 2016 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

Mehnert
Justizbeschäftigte

Anlagen
wie im Text erwähnt

Das Sozialgericht Chemnitz weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46 EG).

Zugang für elektronische Dokumente in Rechtssachen nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), nähere Auskünfte unter http://www.justiz.sachsen.de/ im Menüpunkt E-Justiz.

Beglaubigte Abschrift

S 21 SO 242/15

SOZIALGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Olaf Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Kläger -

gegen

Vogtlandkreis vertreten durch den Landrat, Neundorfer Straße 94-96, 08523 Plauen

- Beklagter -

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 16.März 2016 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Börner, entschieden:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Beklagte hat dem Kläger keine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 19.06.2015 forderte der Beklagte den Kläger auf, für das von ihm nicht bewohnte aber in seinem Eigentum stehende Grundstück der Gemarkung Stöcking, Flurstück Nr. 285/1 eine Sicherungshypothek in Höhe von 2.700,00 € eintragen zu lassen.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 30.06.2015 Widerspruch, dem Beklagten stehe es offen den jährlichen Pachtertrag von 43,00 € als Einkommen anzurechnen.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.07.2015 zurück.

Zur Begründung führte er aus, der Widerspruch sei unzulässig, da ihm kein Verwaltungsakt vorausgegangen ist. Beim Schreiben vom 19.06.2015 handelte es sich um eine Aufforderung im Rahmen der Mitwirkungspflicht. Mit Bescheid vom 15.04.2015 wurden Grundsicherungsleistungen nach § 41 i.V.m. § 91 SGB XII in Form eines Darlehens gewährt. Dieser Bescheid hat Bestandskraft erlangt. Mit Schreiben vom 19.06.2015 wurde der Kläger nunmehr aufgefordert, im Rahmen seiner Mitwirkung die Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch zu veranlassen sowie Bemühungen zum Verkauf des landwirtschaftlichen Grundstückes der Gemarkung Stöcking mitzuteilen.

Hiergegen erhob der Kläger am 14.10.2015 Klage.

Er beantragt,

1. die Grundsicherung im Stand von Januar 2015 wieder herzustellen.

   Hierbei ist zur Wahrung des Rechtsfriedens die Jahrespacht in Höhe von 47,00€ einmal jährlich abzuziehen.

2. Da aufgrund der bis jetzt bezogenen Grundsicherung die Gelder, die bewilligt wurden, um die bearbeitende Stelle zum Antworten zu bringen, zu gering gewesen wären, daher die Kosten aus dem gewährten Blindengeld entnommen wurden, werden die für die inzwischen vier Einschreiben mit Rückschein für jeweils ca. 5,00 € die Kostenerstattung von 20,00 € beantragt.

3. Sollte Pkt. 1 und 2 des Antrages abschlägig beschieden werden und somit der Rechtsfrieden nicht gewollt sein, wird beantragt, die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrages zu widerlegen. Weiterhin wird beantragt aufzuzeigen, wann der Kraftakt, mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben hat, stattgefunden hat und wo dieser Kraftakt gesetzlich verankert ist.

4. Sollte eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, wird beantragt als Zeugen den Verteidigungsattache der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin zu diesem Termin zu laden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die Begründung des Widerspruchsbescheides.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte des Beklagten beigezogen. Deren Inhalt sowie die zur Gerichtsakte gereichten Schreiben waren Gegenstand der Entscheidung.

Weiter hat das Gericht die Beteiligten zum Erlass eines Gerichtsbescheides angehört.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG.
Es sind lediglich formale Fragen zu klären.

Die Klage ist unzulässig.

Das Schreiben des Beklagten vom 19.06.2015 stellt keinen Verwaltungsakt dar.

Der Kläger wehrt sich gegen eine Aufforderung zur Mitwirkung, die keine Verwaltungsaktsqualität i.S.v. § 31 Satz 1 SGB X hat. Danach ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist

Die Aufforderung zur Eintragung einer Sicherungshypothek ist keine mit dem Mitteln der Verwaltungsvollstreckung erzwingbare Pflicht, sondern eine Obliegenheit des Klägers als SGB XII-Leistungsberechtigter. Durch die Aufforderung wird nicht in Rechte des Klägers eingegriffen. Wenn der Kläger sie nicht befolgt, wird der Beklagte in einem weiteren Schritt des Verwaltungsverfahrens z.B. prüfen, ob das Verhalten als Verletzung der Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, § 65 SGB I zu werten ist, und ob er ggf. berechtigt ist, aufgrund dieser Verletzung die Leistung zu versagen bzw. zu entziehen (§ 66 Abs. 1 SGB I). Erst die Versagung oder der Entzug der Leistung ist ein Verwaltungsakt, der eine belastende Regelung für den Kläger beinhaltet und gegen die er sich mit den vorgesehenen Rechtsbehelfen (Widerspruch) wehren kann.

Soweit der Kläger beantragt, die Grundsicherung im Stand von Januar 2015 wieder herzustellen, begehrt er im Rahmen der Auslegung des Klageantrages nach § 123 SGG ggf. die Überprüfung des bestandskräftigen Bescheides vom 15.04.2015, mit dem Grundsicherungsleistungen nur noch in Form eines Darlehens gewährt wurden.

Eine unmittelbare Klage ist jedoch unzulässig, weil vor Erhebung einer Anfechtungsklage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen sind, § 78 Abs. 1 Satz 1 SGG. Dies ist nicht erfolgt.

Die Ausnahmen, dass es eines Vorverfahrens nicht bedarf, wenn

1. ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder
2. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde, einer obersten Landesbehörde oder von dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt oder
3. ein Land, ein Versicherungsträger oder einer seiner Verbände klagen will (§ 78 Abs. 1 Satz 2 SGG)

liegt nicht vor. Bevor der Kläger das Sozialgericht in Anspruch nimmt, wird er ein Verwaltungsverfahren nach Klarstellung, ob mit dem Klageantrag zu 1. tatsächlich ein Überprüfungsantrag zum Bescheid vom 15.04.2015 gewollt wurde, durchlaufen müssen.

Soweit der Kläger die Übernahme von Kosten verfolgt, kommt diese nur in Betracht, wenn das Rechtsschutzbegehren erfolgreich ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Für Feststellungen in Bezug auf Deutschland und den Einigungsvertrag ist das Sozialgericht nicht zuständig, da die Sozialgerichte entscheiden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offensteht.

Die Voraussetzungen des § 51 SGG liegen insoweit nicht vor.

Daher war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Chemnitz, Straße der Nationen 2 - 4, 09111 Chemnitz schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewahrt, das nach den Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (SächsEJustizVO) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist.

Die Einlegung der Berufung durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Vorsitzende der 21. Kammer

Börner
Richterin am Sozialgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sozialgericht Chemnitz
Chemnitz, den 17.03.2016

Mehnert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT CHEMNITZ

Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen
archiv-swv.de. Menschen/Opelt

EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN
Sozialgericht Chemnitz
Straße der Nationen2- 4
09111 Chemnitz

Ihr Schreiben vom	Aktenzeichen	unser Zeichen	Datum
	S 21 SO 242/15	SG CH/GS-OTO-05/16	04.04.2016

Berufung nach § 511 ZPO in Verbindung mit der Rüge nach § 321a

Hiermit wird die Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 17.03.2016 AZ. S 21 SO 242/15 in Verbindung mit der Rüge eingelegt.

Begründung::

Inwieweit das Sozialgericht, hier vertreten durch die Richterin Frau Börner, vermeint:

> *„Für Feststellungen in Bezug auf Deutschland und den Einigungsvertrag ist das Sozialgericht nicht zuständig, da die Sozialgerichte entscheiden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist,….“*

ist das durchaus eine falsche Auffassung der Richterin.

Dies folgt aus der gegenteiligen Meinung des Klägers, der die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages vorgelegt hat. Es ist also eine „Verwaltungsunion“, die ein gültiger Einigungsvertrag dargestellt hätte, nicht zustande gekommen.
Infolge der Beweisführung ist das sog. Landratsamt Vogtlandkreis in keiner Weise eine Behörde, also öffentlich rechtlich. Aber auch das Sozialgericht unterliegt diesem Mangel.
ES wird darauf hingewiesen, daß nach wie vor Besatzungsrecht rechtsgültig ist (siehe Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin [BGBl. 1990 II S.1274ff & BGBl. 1990 II S. 40ff]). Daraus folgt, daß lt. Kontrollratsgesetzen Nr. 4 vom 20.10.1945; Nr. 35 vom 20.08.1946 & Nr. 36 vom 31.10.1946 lediglich Amts-, Lands- und Oberlandesgerichte sowie Arbeitsgerichte & Verwaltungsgerichte eine gültige rechtliche Grundlage haben.

Der Kläger hat bereits an der Sozialstelle des Landkreises und im folgenden auch vor dem Sozialgericht darauf dringend hingewiesen, daß er seine Sozialhilfe, hier Grundsicherung genannt, auf der am 01.07.1990 in kraftgetretenen Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion beansprucht (BGBl. II S.518ff). Auf den Artikel 9 dieser Vorschrift wurde insbesondere hingewiesen.

Somit ist auch die Auffassung,

> *„Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, § 105 Abs. 1 Satz I SGG.“*

völlig haltlos, was aber bereits in der Meinungsäußerung vom 01.03.2016 AZ SG CH/GS-OTO-04/16 klar aufgezeigt wurde. So wurde dort folgend ausgeführt:

> *„Inwieweit das Sozialgericht Chemnitz zu der Auffassung kommt, daß die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt wäre, ist mir unverständlich.*
>
> *Allein die Hinweise, auf die rechtliche Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages dürfte die Auffassung des Gerichts in Frage stellen.*
>
> *Am schnellsten wäre die Sache erledigt, wenn die Herren und Damen des Landkreises Vogtland und nun inzwischen das Sozialgericht Chemnitz aufgezeigt hätten bzw. jetzt aufzeigen würde, wann der Kraftakt mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben hat, stattgefunden hat und wo dieser Kraftakt gesetzlich verankert ist.“*

Dann könnte der Kläger Opelt ohne weitere Auflehnung sich dem Grundgesetz und seiner nachfolgenden Gesetze unterstellen und diese befolgen und der Rechtsstreit wäre erst gar nicht entbrannt.
Damit ist die Darstellung des Gerichts im Gerichtsbescheid *…„Weiter hat das Gericht die Beteiligten zum Erlass eines Gerichtsbescheides angehört.“…* zwar richtig, aber in der Sache völlig falsch dargestellt, denn angehört bedeutet- rechtliches Gehör gewährt.
Hier führte das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 05.02.2004 Az: 2 BvR 1621/03 folgend aus:

„Mit Beschluss vom 05.02.2004 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das rechtliche Gehör (Art.103 I GG) i.S.d. bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewahrt ist, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragenen Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichte, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, so müsse doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden (hier: gegen eine Durchsuchung) ausführlich auseinandersetzt (AZ: 2 BvR 1621/03).“

Die wörtliche Übernahme der Anträge aus der Klage ist also allerhöchstens die Wahrung des Scheins der Gewährung von rechtlichem Gehör.
Mit dieser Handlungsweise wird der Rechtsschutz des Klägers gröblich verletzt.
Damit wird klar, daß das Rechtsschutzbegehren des Klägers nicht erfolgreich war, wie es das Gericht selbst ausdrückt. Nicht nur, daß weder die Sozialstelle des Landkreises noch das Sozialgericht aufgezeigt hat, wann das deutsche Volk den verfassungsgebenden Kraftakt mit dem es sich das Grundgesetz gegeben haben soll, ausgeführt hat und wo dieses festgeschrieben steht, sondern auch die Sozialstelle und ebenso das Sozialgericht haben trotz mehrmaliger Forderung nicht zuletzt in der Klage vom 14.10.2015 AZ SG CH/GS-OTO-01/15 nicht aufgezeigt, wo die Vorschriften, die den Kläger verpflichten eine Hypothek auf sein Grundstück eintragen zu lassen und die Berechnung des Schonvermögens, das bereits von der Sozialstelle verschieden dargestellt wurde, festgeschrieben stehen.

Somit stellt sich dieser Gerichtsbeschluß dem Verdacht der Willkür preis. Verstärkt wird dieses, daß vom Kläger, Herrn Opelt, mit Schreiben vom 21.10.2015 AZ. S21 SO 242/15 des Sozialgerichts verlangt wurde, sämtlichen Schriftverkehr in doppelter Form vorzulegen und das in ausgedruckter Form. Bei Nichtbefolgung wären besondere Kosten vom Kläger zu tragen. Herr Opelt hatte der Klage einen elektronischen Datenträger, auf dem die Anhänge gespeichert sind, beigelegt um Kosten zu sparen; und darauf hingewiesen, daß dies nur einfach geschieht, da die Sozialstelle sämtlich in den Anhängen befindlichen Schreiben vorliegen hat.
Verwunderlich ist, daß dies nur Seitens des Klägers zu erfolgen hat; dem Kläger aber die Unterlagen des Beklagten nicht zustehen, also nicht zugestellt wurden.

Eine weitere unverständliche Handlung ist, daß die Ausfertigung des Gerichtsbeschlusses die handschriftliche Unterschrift der Richterin Frau Börner vermissen läßt.
Das widerspricht einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.
Hier wird die Kommentierung des Urteils zitiert:
„..Nicht nur das Original des Urteils, sondern auch die den Beteiligten zuzustellenden Ausfertigungen des Urteils müssen erkennen lassen, das die Entscheidung handschriftlich unterzeichnet wurde. BVerwG NJW 1994, 746;“

Und hier nun noch das Originalzitat aus dem Urteil: *„…Abschrift und Urschrift müssen übereinstimmen. Das gilt auch hinsichtlich der Unterschrift des zuständigen Richters…“*

In der Rechtsbehelfsbelehrung zum Gerichtsbescheid wurde dann auf verschiedene sächsische Gesetze, so z. B. des dem elektronischen Schriftverkehrs hingewiesen. Sollte sich auf diese Gesetze bezogen werden, ist nachzuweisen, wann das Staatsvolk des Freistaates Sachsen die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 in Kraft gesetzt hat und wo dieses festgeschrieben steht.

Vorsorglich wird hier im Bezug auf die elektronische Unterschrift auf den § 174 Abs. 3 ZPO verwiesen.

Alles in allem läßt die Formel - Im Namen des Volkes- zu einer Dreistigkeit erstarren.

Da das Gericht den Vorschlag zur Wahrung des Rechtsfriedens nicht gefolgt ist, und sich trotz dieser Forderung zu einem Gerichtsbeschluß erwogen fühlte, bleibt die Antragsstellung der Klage im vollen Umfang erhalten und wird mit dem Antrag auf Erstattung sämtlicher Schriftkosten des Klägers in Form der Vervielfältigungskosten und nunmehr der Erstellungskosten erweitert.
Es wird darauf hingewiesen, daß der Kläger keiner Gebührenordnung unterliegt, deshalb werden die Vervielfältigungskosten nach den des vom Gericht angesehenen Kostensatzes berechnet sowie die Erstellungskostend der Schriftsätze eigenständig berechnet.

Vorsorglich wird gegen alle beteiligten Personen in dieser Sache Schadenersatzansprüche auf Grundlage des BGB gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Anhang:
Der rechtlich nichtige Entwurf eines Gerichtsbescheides (Fehlende handschriftliche Unterschrift der Richterin) zu meine Entlastung zurück.

Verteiler:
Sozialgericht Chemnitz
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler

Sächsisches
Landessozialgericht

Sächsisches Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	L 8 SO 45/16	8985	12.04.2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem Rechtsstreit
Olaf Opelt ./. Vogtlandkreis

ist die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 16.03.2016 (Az: S 21 SO 242/15) beim Sozialgericht Chemnitz am 06.04.2016 und hier am 07.04.2016 eingegangen.
Das Verfahren wird unter dem o.a. Aktenzeichen geführt.
Es wird ersucht, dieses Aktenzeichen bei allen Zuschriften anzugeben, Anschriftenänderungen sofort mitzuteilen und in Zukunft eine weitere Abschrift(en) jeweils Ihres Schreibens und der weiteren Anlagen zwecks Übermittlung an die gegnerische Partei zu übersenden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Satz 3 SGG die Kosten der Anfertigung von Abschriften von Ihnen eingezogen werden können, falls das Gericht selbst Abschriften anfertigt. Diese belaufen sich bei den ersten 50 Seiten derzeit auf 0,50 Euro pro Seite.

Wir bitten von Faxübersendungen vorab abzusehen, wenn dies nicht aus prozessualen Gründen dringend erforderlich ist.

Gemäß § 155 Abs. 3 und 4 SGG können Entscheidungen in der Hauptsache anstelle des Senats durch den Vorsitzenden als Einzelrichter ergehen; ist ein Berichterstatter bestellt, entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden. Dazu ist das Einverständnis der Beteiligten erforderlich.
Es wird daher um Mitteilung bis zum **12.05.2016** gebeten, ob Einverständnis mit einer Entscheidung in der Hauptsache durch Einzelrichter besteht.

Gleichzeitig erhalten Sie den originalen Gerichtsbescheid zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

Martin
Justizsekretärin

Das Sächsische Landessozialgericht weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46 EG).

Zugang für elektronische Dokumente in Rechtssachen nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), nähere Informationen unter „http://www.justiz.sachsen.de/" im Menüpunkt E-Justiz.

Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen
archiv-swv.de. Menschen/Opelt

Herr Thomas Clodius
Sozialgericht Chemnitz
Straße der Nationen2- 4
09111 Chemnitz

Ihr Schreiben vom	Aktenzeichen	unser Zeichen	Datum
12.04.16	L 8 SO 45/16	SG CH/GS-OTO-06/16	20.04.2016

Betr. Antwort auf Schreiben vom 12.04.2016

„Diese Denkart also, daß man sich als Deutschen schlechtweg denke, daß man nicht gefesselt sei durch den Schmerz, daß man die Wahrheit sehen wolle, und den Muth habe ihr ins Auge zu blicken, setze ich voraus, und rechne auf sie bei jedem Worte, das ich sagen werde, und so jemand eine andere in diese Versammlung mitbrächte, so würde derselbe die unangenehmen Empfindungen, die ihm hier gemacht werden könnten, lediglich sich selbst zuzuschreiben haben.“(aus Rede an die Nation von Johann Gottlieb Fichte 1808)

„Nun gibt es derer viele, die unangenehme Empfindungen haben, wenn sie der Wahrheit gegenübergestellt werden. Es sind jene, die denen gleichkommen, die am Ende des 2. Weltkrieges in geistiger Unnachtung stumpfsinnig auf den Endsieg der Nationalzionisten gepocht haben, um ihre Verblendung nicht ablegen zu müssen. So manchen Deutschen haben diese „Kettenhunde“ gemordet und die heutigen tun es ihnen gleich, obwohl ihnen klar aufgezeigt wurde, daß sie sich gegen festgeschriebenes Völkerrecht vergehen.“
(aus Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 17.04.16)

Sehr geehrter Herr Clodius,

es stellt sich mir die Frage, ob es geistige Unfähigkeit oder rechtliches Nichtkönnen ist, meinen einfachen und klaren Ausführungen zu folgen.
Es wurde von mir klar aufgezeigt, daß die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 01.07.1990, auf die ich meinen Anspruch auf Sozialhilfe stelle, rechtlich aber auch völkerrechtlich in Kraft getreten und das hierbei besonders Artikel 9 zu beachten ist.
*„Art. 9: Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags erforderlich, um eines seiner Ziele zu verwirklichen, so werden sie **zwischen** den Regierungen der **Vertragsparteien** vereinbart.“*
Eine Verwaltungsunion, sprich Einigungsvertrag, ist jedoch **nicht** rechtlich und völkerrechtlich in Kraft getreten. Die Beweisführung wurde vorgelegt.

In diesem o. g. Schreiben wird von mir erwartet, daß ich stets das Aktenzeichen des Gerichts angebe, wobei Sie gleiches mit meinem Zeichen gröblich unterlassen.
Kein Ton des Nachweises auf welche Vorschrift Sie sich beziehen, wenn mich die Sozialstelle oder auch Sie verpflichten auf mein Flurstück eine Hypothek zugunsten des Vogtlandkreises einzutragen, verlangen.
Kein Ton des Nachweises erbringen Sie, wenn ich fordere mir aufzuzeigen, wie das „Schonvermögen“ berechnet wird und warum dies von der Sozialstelle bereits in verschiedener Höhe angegeben wurde.
Ebensowenig hat das Gericht nachgewiesen, wann der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volks, mit dem es sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben hätte, stattgefunden hat.

Einen Nachweis zu erbringen, wann das Staatsvolk des Freistaates Sachsen sich die Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben hätte, bleibt das Gericht ebenfalls schuldig.

Dafür wird mir aber von Ihnen zum weiteren Mal abverlangt darzustellen, ob ich bereit bin die Sache einem Einzelrichter übertragen zu lassen.
Diese Sache wurde klar beantwortet, in dem ich bereits in der Klage vom 14.10.15 AZ: SG CH/GS-OTO-01/15 beantragte:

Antrag

1. **es wird beantragt die Grundsicherung im Stand vom Januar 2015 wieder herzustellen. Hierbei ist zur Wahrung des Rechtsfriedens die Jahrespacht in Höhe von 47 € einmal jährlich abzuziehen.**
2. **Da aufgrund der bis jetzt bezogenen Grundsicherung die Gelder, die bewilligt wurden, um die bearbeitende Stelle zum antworten zu bringen, zu gering gewesen wären, daher die Kosten aus dem mir gewährten Blindengeld entnommen wurden, werden die für die inzwischen 4 Einschreiben mit Rückschein für jeweils ca. 5 € die Kostenerstattung von 20€ beantragt.**
3. **Sollten Punkt 1 und 2 des Antrags abschlägig beschieden werden und somit der Rechtsfrieden nicht gewollt sein, wird beantragt die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrages zu widerlegen. Weiterhin wird beantragt aufzuzeigen, wann der Kraftakt mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben hat, stattgefunden hat und wo dieser Kraftakt gesetzlich verankert ist.**
4. **Sollte eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, wird beantragt als Zeugen den Verteidigungsattache der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin zu diesem Termin zu laden.**

Da das Gericht zwar meine Anträge mit seiner Entscheidung aufgeführt hat, diese aber ansonsten völlig vernachlässigte, bleibt meine Aussage aus der Berufung in Verbindung mit der Rüge vom 04.04.16 AZ: SG CH/GS-OTO-05/16 im vollen erhalten:
„Da das Gericht den Vorschlag zur Wahrung des Rechtsfriedens nicht gefolgt ist, und sich trotz dieser Forderung zu einem Gerichtsbeschluß erwogen fühlte, bleibt die Antragsstellung der Klage im vollen Umfang erhalten und wird mit dem Antrag auf Erstattung sämtlicher Schriftkosten des Klägers in Form der Vervielfältigungskosten und nunmehr der Erstellungskosten erweitert.“

Es wird insbesondere verlangt, dem Antrag zu 3. und 4. aus der Klage vom 14.10.15 Az: SG CH/GS-OTO-01/15 zu entsprechen.
Sollte es dem Gericht möglich sein, den Rechtsfriedenskompromiß im Antrag zu 1. aus Az: SG CH/GS-OTO-01/15 zu entsprechen oder aber aufzuzeigen und den Kostenforderungen des Klägers Opelt zu folgen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte des deutschen Volks bzw. des Staatsvolkes des Freistaates Sachsen Zwecks des Grundgesetzes für die BRD bzw. der Verfassung des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 1992 stattgefunden haben, würde der Kläger Opelt, **aber auch nur dann**, der Übergabe der Sache auf den Einzelrichter zustimmen.

Es ist weiterhin völlig unverständlich, daß das Sozialgericht Entscheidungen hoher bundesrepublikanischer Gerichte nicht anerkennt, das in Beziehung des rechtlichen Gehörs aber auch das zur Verpflichtung der handschriftlichen Unterschrift des Richters. Zu beiden wurde in der Berufung in Verbindung mit der Rüge vom 04.04.16 AZ SG CH/GS-OTO-05/16 ausdrücklich hingewiesen.

Somit entsteht die Verwerflichkeit, daß dem Sekretariat des Gerichts Auftrag gegeben wird, ohne den Auftraggeber zu benennen und das Sekretariat nunmehr selbst die Unterschrift scheut und mit Paraphe zeichnet.

Inwieweit das aus Scham wegen der Unvernunft des Gerichts durch das Sekretariat geschah oder auch nur um der persönlichen Haftpflicht zu entgehen, kann von mir mit Gewißheit nicht aufgezeigt werden.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß einem jeden Beteiligten, also auch Opelt als Kläger, eine vom Richter handschriftlich unterschriebene Ausfertigung zusteht.

Zur Paraphe wird folgend ausgeführt:
„Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpfl) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276“

In keinem Fall stellt der Kläger Opelt sich außerhalb geltenden deutschen Rechts und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht, hier insbesondere unterstellt sich der Kläger Opelt dem seit 1976 verbindlich festgeschriebenen Völkerrecht des Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere dem Artikel 14
(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder ***seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen*** *durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.*
Genau auf dieses Völkerrecht hin wird vor dem Sozialgericht eine öffentlich rechtliche Verhandlung verlangt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Anlage: Ihr rechtlich nichtiger Gerichtsbescheid als Entwurf zurück in der Erwartung diesen mit einer handschriftlichen Unterschrift des Richters zu erhalten.

Verteiler: SG Chemnitz
Botschaft der Russischen Föderation
Deutschlandverteiler

SOZIALGERICHT
CHEMNITZ

Freistaat
SACHSEN

Der Präsident

SOZIALGERICHT CHEMNITZ
Straße der Nationen 2-4 | 09111 Chemnitz

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Jacqueline Wagner

Durchwahl
Telefon +49 371 453 8315
Telefax +49 371 453 8314

verwaltung-p@
sgc.justiz.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E 140-E-2/16(002)

Chemnitz,
25. April 2016

Ihr Schreiben vom 20. April 2016 im Berufungsverfahren L 8 SO 45/16

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihr Schreiben habe ich zuständigkeitshalber an das Sächsische Landessozialgericht zum Berufungsverfahren L 8 SO 45/16 weiter geleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Clodius

Hausanschrift:
Sozialgericht Chemnitz
Straße der Nationen 2-4
09111 Chemnitz

Briefpost über Deutsche Post
PF 09 77, 09009 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/sgc

Verkehrsverbindung:
zu erreichen über Haltestelle
Zentralhaltestelle

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze Johannisplatz

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Sächsisches
Landessozialgericht

Sächsisches Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	L 8 SO 45/16	8985	27.05.2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem Rechtsstreit
Olaf Opelt ./. Vogtlandkreis

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 23.05.2016 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

Martin
Justizsekretärin

Das Sächsische Landessozialgericht weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46 EG).

Zugang für elektronische Dokumente in Rechtssachen nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), nähere Informationen unter „http://www.justiz.sachsen.de/" im Menüpunkt E-Justiz.

Dienstgebäude	Geschäftszeiten	Zufahrt	Telefon	Konto
Kauffahrtei 25	Mo – Do 8.00 – 12.00 Uhr	zu den Besucher- und	Vermittlung	BBk Chemnitz
09120 Chemnitz	13.00 – 15.30 Uhr	Behindertenparkplätzen	0371 453-0	IBAN: DE56 8700 0000
Zu erreichen mit	Fr 8.00 – 12.00 Uhr	über Johann-Esche-Straße	Telefax	0087 0015 00
Buslinie 22: Haltestelle Kauffahrtei		(Werksgelände Kauffahrtei)	0371 453-8880	BIC: MARKDEF1870
Straßenbahnlinien 5, 6, C11:				
Haltestelle Erdmannsdorfer Straße		weitere Informationen:	http://www.justiz.sachsen.de/lsg	
Straßenbahnlinie 4: Haltestelle Haydnstraße				

LANDRATSAMT
VOGTLANDKREIS

VOGTLANDKREIS

d/63/6

SG Recht
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

Sächsisches Landessozialgericht
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

Bearbeiter: Wiemann, Ursula
Telefon: 03741/392-1030
Telefax:
wiemann.ursula@vogtlandkreis.de
Aktenzeichen: 081-020-92-3-221222/2016

Datum: 23.05.2016

L 8 SO 45/16

In dem Rechtstreit

Olaf Opelt, - Kläger und Berufungskläger –
Siegener Straße 24, 08523 Plauen

gegen

Landkreis Vogtlandkreis - Beklagter und Berufungsbeklagter –
Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen

vertreten
durch den Landrat Rolf Keil

wegen Leistungen nach dem SGB XII

teilen wir mit, dass mit einer Entscheidung in der Hauptsache durch den Einzelrichter Einverständnis besteht. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir folgende Anträge stellen:

I. Die Berufung wird abgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Zur Begründung tragen wir Folgendes vor:

Nach § 31 SGB X ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Bei dem Schreiben vom 30.06.2015, das die Aufforderung des Klägers beinhaltet, eine Sicherungshypothek eintragen zu lassen, handelt es sich um keinen Verwaltungsakt, weil in ihm keine Verfügung getroffen, sondern der Kläger und Berufungskläger nur zu einem Handeln aufgefordert wurde

...

Wiederspruch und Klage sind daher unzulässig.

Die Entscheidung des Sozialgerichts Chemnitz, Az. S 21 SO 242/15 vom 16.03.2016 ist richtig.

Die Ausführungen, die der Kläger und Berufungskläger zur Wirksamkeit des 2 + 4 Vertrages und des Einigungsvertrages und damit zur rechtlichen Existenz des Landratsamtes macht, können nicht nachvollzogen werden. Sie sind auch nicht Gegenstand dieses Klageverfahrens.

Zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung wurde der Kläger und Berufungskläger angehört. Seine Argumente wurden vom Gericht gewürdigt.

Die Berufung ist daher abzuweisen.

Wiemann
Assessorin
SG Recht

2fach

Anlage
Originalakte
Teil I, Blätter 1 bis 12 c
Teil II, Blätter 1 bis 96

Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN
Sächsisches Landessozialgericht
Präsident Herr Gerd Schmidt
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

Ihr Schreiben vom	Aktenzeichen	unser Zeichen	Datum
27.05.16	L 8 SO 45/16	LSG-OTO 01/16	01.06.2016

Stellungnahme zur Mitteilung Vogtlandkreis

Stellungnahme

Es stellt sich mir die Frage, ob die Mitteilung der Frau Wiemann von der Verwaltung des Vogtlandkreises (23.05.15 AZ 081-020-92-3-221222/2016) eine ungeheure Frechheit oder einfach geistige Unfähigkeit ist.
Frau Wiemann trägt vor, daß der Kläger, also ich Olaf Thomas Opelt, gehört worden wäre, was seitens der Verwaltung des Vogtlandkreises bis jetzt in keinem Fall geschah. Aber auch vom Sozialgericht Chemnitz wurde ich zu meiner Klage vom 14.10.2015 AZ: SG CH/GS-OTO-01/15 nicht gehört, sondern die Klage wurde an das Landessozialgericht verwiesen.
Bereits mit Schreiben an die Verwaltung VK hier an Frau Jamil vom 30.06.2015 AZ: JGRS-OTO-02/15 wurde der Nachweis, auf welche Grundlage eine selbsttätige Grundschuldeintragung zugunsten des VK zu erfolgen hat, verlangt.
Zitat:
„Des weiteren darf ich Sie bitten mir mitzuteilen, inwieweit und wodurch ich verpflichtet bin, die Grundschuld, wenn es nun berechtigt wäre, selbst eintragen zu lassen.“

Im Klageschreiben vom 14.10.2015 AZ SG CH/GS-OTO-01/15 wurde diese Forderung erweitert mit der Forderung den Nachweis der Rechtsvorschrift zur Berechnung des Schonvermögens zu erbringen, was aus der Tatsache hervorgeht, daß die Verwaltung des VK mir unterschiedliche Berechnungen dafür vorgelegt hat.
Zitat aus der Klageschrift:
„Darauf erhielt ich wieder von einer anderen Dame, Frau Lindner, ein Schreiben vom 15.09.15, in dem auf einmal das Schonvermögen wieder anders dargestellt wurde und wiederum ohne den Hinweis wie und auf welcher Grundlage dieses berechnet wird. Auch die Forderung nach der Hypothek und des Verkaufs des Flurstücks wurde hier wiederholt.“

Die Forderung des Nachweises stelle ich auf die Klausel des Artikels 19 des GG für die BRD und des Artikels 37 der Sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992.

Genau hier wird die ganze Sache problematisch, da von mir die Rechtsgültigkeit des Grundgesetzes für die BRD und der Sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992 bewiesenermaßen bestritten wird.

Wenn Frau Wiemann in ihrer Mitteilung vom 23.05.2016 AZ: 081-020-92-3-221222/2016 meint*: “Die Ausführungen, die der Kläger und Berufungskläger zur Wirksamkeit des 2+4 Vertrages und des Einigungsvertrages und damit zur rechtlichen Existenz des Landratsamtes macht, können nicht nachvollzogen werden. Sie sind auch nicht Gegenstand dieses Klageverfahrens.“*

Es mag wohl sein, daß die rechtliche Existenz der Verwaltung des Vogtlandkreises nicht Gegenstand der Sache ist, sehr wohl aber ist es grundlegend zur Sache.
Denn, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Beweisführung zur rechtlichen Nichtigkeit des sog. 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages falsch ist, ist die Verwaltung des VK ohne Rechtsgrundlage, damit völkerrechtswidrig und somit deren gesamter Auftritt rechtlich nichtig (siehe Artikel 53 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge aus dem Jahr 1969).
Aufgrund meines vorgehenden Vortrages verlange ich hier die Erfüllung des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 *„Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird."* des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II 1553), der ebenfalls besonders im Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetz vom 18.02.1993 unter § 2 Abs. 4 genannt ist.
Es wird also eine öffentliche mündliche Verhandlung verlangt.

Im weiteren wird sich in vollem Maße auf die Berufung in Verbindung mit Rüge vom 04.04.2016 AZ: SG CH/GS-OTO-05/16 und der Klageanträge aus der Klageschrift vom 14.10.2015 AZ: SG CH/GS-OTO-01/15 berufen.

Olaf Thomas Opelt

Verteiler.
Landessozialgericht Chemnitz (2-fach)
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler

Ergebnis:

Sendungsnummer	Status der Sendung	Weitere Bearbeitungsschritte
rb686668524de	Die Sendung wurde am 03.06.2016 zugestellt	

Landessozialgericht

Anhang 1 Schreiben an Frau Jamil 30.06.2015

Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen 30.06.2015

EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN
Landratsamt Vogtlandkreis
Sozialamt SG I – SGB XII
Frau Jamil
Bahnhofstraße 8a
08209 Auerbach

Ihr Schreiben vom	Aktenzeichen	unser Zeichen	Datum
19.06.2015	SOZ-SG1-3-4.207.4.017147	JGRS-OTO-02/15	30.06.2015

Widerspruch zur Aufforderung vom 19.06.2015

Sehr geehrte Frau Jamil,

hiermit widerspreche ich Ihrer Aufforderung und begründe dies folgend.

Da Sie meine Grundsicherung beständig mit der durchaus erbärmlichen Altersrente (wegen wirtschaftlicher Zerstörung mittelbar ihrerseits) meiner Lebensgefährtin, Margot Reiter, verrechnen, fordere ich Sie auf den Flurstück 285/1 nicht nur meine Vermögensfreigrenze (Schonvermögen) sondern auch die der von Frau Reiter anzurechnen.
Somit würde Ihre Aufforderung nichtig werden. Des weiteren darf ich Sie bitten mir mitzuteilen, inwieweit und wodurch ich verpflichtet bin, die Grundschuld, wenn es nun berechtigt wäre, selbst eintragen zu lassen. Ihrerseits steht es offen den jährlichen Ertrag (jährlich 43 €), den das Flurstück lt. Pachtvertrag erbringt, von meiner Grundsicherung abzuziehen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß wenn Ihrerseits keine befriedigende Antwort gegeben wird, ich diese Sache vor das Sozialgericht bringen werde. Dazu weise ich Sie noch einmal auf meine Ausführungen vom 16.04.2015 Az JGRS-OTO-01/15 hin.

Da Sie wiederum Ihr Schreiben auf einen Briefbogen eines vermeintlichen Landratsamt Vogtland verfaßt haben, fordere ich Sie hier auf auf welcher Grundlage Sie dieses

vermeintlich öffentlich rechtliche Amt stellen, nachzuweisen. Auch hier verweise ich nochmals auf das o. g. Schreiben und den dazugehörigen elektronischen Datenträger.

Vorsorglich werden nun hiermit Schadenersatzansprüche auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen Sie persönlich gestellt.

Sie werden aufgefordert meine Grundsicherung in den Stand vor dem Bescheid vom 15.04.2015 zurückzuversetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

SÄCHSISCHES
LANDESSOZIALGERICHT

Freistaat
SACHSEN

Der Präsident

SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT
Kauffahrtei 25 | 09120 Chemnitz

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Ansprechpartner
Herr Gerd Schmidt

Durchwahl
Telefon +49 371 453-8800
Telefax +49 371 453-8840

verwaltung-p@
lsg.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E141-42/16(002)

Chemnitz,
6. Juni 2016

Ihre Stellungnahme zum Az. L 8 SO 45/16

Sehr geehrter Herr Opelt,

es wird mitgeteilt, dass die Eingabe vom 1. Juni 2016 an den zuständigen 8. Senat weitergeleitet wurde.

Mit freundlichem Gruß
Auf Anordnung

Kathrin Rehn
Justizbeschäftigte

1716 2016
WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:
Sächsisches
Landessozialgericht
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/lsg

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.00 - 15.30 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit:
Bus 22 – Hst. Kauffahrtei
Strab 5, 6, C11 – Hst. Erdmannsdorfer Str.
Strab. 4 – Hst. Haydnstraße

Besucherparkplätze:
Zufahrt über Johann-Esche-Straße
(Werksgelände Kauffahrtei)

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Sächsisches
Landessozialgericht

Sächsisches Landessozialgericht, Kaulbachstr. 23, 09120 Chemnitz

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets anführen)	Durchwahl	Datum
	L 8 SO 45/16	8985	27.06.2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem Rechtsstreit
Olaf Opelt ./. Vogtlandkreis

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 15.06.2016 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

Martin
Justizsekretärin

Das Sächsische Landessozialgericht weist darauf hin, dass die gerichtlichen Daten der Prozessbeteiligten (zur Zwecke Anschrift) zur Erledigung der Gerichts- und Schriftsätze gespeichert werden (§§ 36 und 12 SGB I Sozialdatenschutz).

Zugang für elektronische Dokumente ist eröffnet nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Weitere Informationen unter http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php

Dienstgebäude	Geschäftszeiten	Zufahrt	Telefon	Konto
Kaulbachstr. 23	Mo – Do 8:00 – 12:00 Uhr	vom Hauptbahnhof und	Vermittlung	IBAN: DE58 8000 0000
09120 Chemnitz	13:00 – 15:30 Uhr	Behindertenparkplätzen	0371/[illegible]	
Zusätzlich mit	Fr 8:00 – 13:00 Uhr	über Jagdfeld-Straße	Telefax	0800 10 5 00
Bus Linie 23, Haltestelle Kaulbachstr.		Oberzentrale Anrufbarkeit	0371/[illegible] 8800	BIC: MARBDE81870
Straßenbahnlinie 5, 8, 511				
Haltestelle Felix-Mendelssohn-Str.		weitere Informationen	http://www.justiz.sachsen.de/lsg	
Straßenbahnlinie 4, Haltestelle Theaterstraße				

Ø 69/1

LANDRATSAMT
VOGTLANDKREIS

VOGTLANDKREIS

Sachgebiet Recht
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

Sachbearbeiter: Wiemann, Ursula
Telefon: 03741/39-1000
Telefax:
ulrich.wiemann@vogtlandkreis.de
Aktenzeichen: 351-020-02-3-253929/2018
Datum: 15.05.2018

Sächsisches Landessozialgericht
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

L 8 SO 45/16

In dem Rechtsstreit

Olaf Opell ./. Landkreis Vogtlandkreis

hier: Berufung

werden wir folgende Anträge stellen:

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

In der Sache nehme ich wie folgt Stellung:

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 16.03.2016, Az. S 21 SO 242/15 ist richtig.

Bei dem Schreiben vom 19.06.2016 handelt es sich um keinen Verwaltungsakt, den der Kläger mit Widerspruch und Klage angreifen könnte.

Gegen den Bescheid vom 15.04.2015, der die Leistungen der Grundsicherung nur in Form eines Darlehens bewilligte, hat der Kläger keinen Widerspruch eingelegt.

Zu der Frage, ob der Kläger seinen Antrag, die Grundsicherung im Stand von Januar 2015 wiederherzustellen, als Überprüfungsantrag gewertet haben will, hat er sich nicht erklärt.

Bei dem Grundstück, das dem Kläger gehört, handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück. Dieses ist nicht nach § 90 Abs. 2 SGB XII geschützt. Die Verwertung bedeutet für den Kläger und seine Angehörigen auch keine Härte, weil er das Grundstück nicht braucht. Der Kläger betreibt keine Landwirtschaft. Durch die Verwertung ist weder seine angemessene Lebensführung, noch die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung erschwert.

...

Daraus ergibt sich die Pflicht der Verwertung des Grundstücks.

Wie der Beklagte diese Verpflichtung durchsetzt ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der Beklagte ist verpflichtet sich an Gesetz und Recht zu halten, Zweifel an der Rechtsgültigkeit des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung bestehen nicht.

Soweit der Kläger meint, dass das Grundgesetz und die Verfassung und auch der 2+4 Vertrag rechtswidrig sind, hat er dies vor anderen Gerichten zu klären.

Diese Fragen sind ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens.

Wiemann
Assessorin

Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Sächsisches Landessozialgericht
Präsident Herr Gerd Schmidt
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

Ihr Schreiben vom	Aktenzeichen	unser Zeichen	Datum
27.06.16	L 8 SO 45/16	LSG-OTO 02/16	06.07.2016

Verwunderung über Mitteilung Vogtlandkreis (VK) (15.06.2016)

Stellungnahme
zur Mitteilung des Vogtlandkreises vom 15.06.2016 AZ. L8SO45/16

Wenn die zum Weibersleut (schau nach bei Schopenhauer) mutierte Person Wiemann vermeint, daß ihr anhaftendes geringes Wissen und Selbstbewußtsein sich in Hochmut und Frechheit verwandeln darf um sich aus ihrer mißlichen Lage herauszuwinden, dann ist genau dieses die Sache, die nicht nachvollzogen werden kann.

Welch ein Schreiben die Person Wiemann auf den 19.06.2016 datiert ist völlig unklar. Es wird hier angenommen, daß ein Schreiben des VK vom 19.06.2015 gemeint ist.

Sehr wohl mag es sein, daß das Schreiben des VK vom 19.06.15 kein Verwaltungsakt ist, da diese Herren und Damen bis dato nicht nachgewiesen haben, eine öffentlich rechtliche Verwaltung darstellen zu dürfen.
Deswegen wurde auch nicht der Akt an sich, sondern die dazu angemaßten Handlungen mit der Klage angegriffen.

Der Antrag des Klägers die Sozialhilfe im Stand vom Januar 2015 wiederherzustellen, ist mit Sicherheit kein Überprüfungsantrag, sondern eine Forderung.

Des weiteren bezieht sich die Person Wiemann lediglich auf den §90 des SBG XII und saugt sich ihre folgenden Ausführungen aus den Fingern. Zu keiner Zeit wurde eine Rechtsvorschrift für die Eintragung in das Grundbuch und für die Berechnung des Schonvermögens aufgezeigt.
Die Person Wiemann vermeint, daß der Beklagte Recht und Gesetz achten würde und hat im selben Atemzug selbst bundesrepublikanisches Recht und Gesetz nicht beachtet, wie eben die Vorschrift des Zitiergebots, das im Artikel 19 GG und Artikel 37 der Sächsischen Verfassung geschrieben steht.

War es schon verwunderlich, daß die Sache vom Sozialgericht Chemnitz an das Landessozialgericht verwiesen wurde, so ist der jetzt entstandene Eiertanz überhaupt nicht mehr nachzuvollziehen:

1. weil die widerrechtliche Verwaltung des VK selbst bundesrepublikanisches Recht unbeachtet läßt und von dem nach wie vor weitergeltenden Besatzungsrecht ganz zu schweigen. Hier wird insbesondere auf das Übereinkommen bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin verwiesen. Dieses Übereinkommen ist 1990 im BGBl II S.1274ff. festgehalten und wurde mit wiederholter Eintragung ins BGBl II 1994 S. 40ff. in seiner Geltung nochmals verdeutlicht.

2. wurde die Beweisführung zur rechtlichen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages der Person Wiemann vorgelegt.
3. Spätestens seit dem Jahr 2004 ist die widerrechtliche Verwaltung des VK unter der Person Wiemann aufgefordert den Nachweis der öffentlich rechtlichen Berechtigung ihrer Tätigkeit zu erbringen, was bis dato ebensowenig erfolgte.

Es ist also ein unbedingter Vorsatz in dem widerrechtlichen Tun der Personen um Wiemann nachzuvollziehen.

Im Bezug auf die Anträge der Klage bzw. der Berufung wird sich im vollen Maß auf die Ausführung der Stellungnahme vom 01.06.2016 AZ: LSG-OTO 01/16 bezogen.
Hier wird besonders auf die genannte Vorschrift des Artikel 14 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte bezug genommen und im zuge dessen auf die geforderte Ladung des Verteidigungsattaches der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin beharrt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Verteiler:
Landessozialgericht Chemnitz (2-fach)
Botschaft der Russischen Föderation

Ergebnis:

Sendungsnummer	Status der Sendung
rb939787968de	Die Sendung wurde am 08.07.2016 zugestellt.

SÄCHSISCHES
LANDESSOZIALGERICHT

Freistaat
SACHSEN

Der Präsident

SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT
Kauffahrtei 25 | 09120 Chemnitz

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Ansprechpartner
Herr Gerd Schmidt

Durchwahl
Telefon +49 371 453-8800
Telefax +49 371 453-8840

verwaltung@
lsg.justiz.sachsen.de*

Ihr Zeichen
LSG-OTO 02/16

Ihre Nachricht vom
6. Juli 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E141-58/16(002)

Chemnitz,
8. Juli 2016

Ihr Schreiben vom 6. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihr Schreiben vom 6. Juli 2016 wurde an den zuständigen Senat zum anhängigen Verfahren weitergeleitet.

Die Form und Argumentation des Schreibens erfordert keine Stellungnahme von meiner Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Schmidt

WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:
Sächsisches
Landessozialgericht
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/lsg

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.00 - 15.30 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit:
Bus 22 – Hst. Kauffahrtei
Strab 5, 6, C11 – Hst. Erdmannsdorfer Str.
Strab. 4 – Hst. Haydnstraße

Besucherparkplätze:
Zufahrt über Johann-Esche-Straße
(Werksgelände Kauffahrtei)

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Sächsisches
Landessozialgericht

Sächsisches Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz

Mit Postzustellungsurkunde
Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	L 8 SO 45/16	8985	23.05.2017

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem Rechtsstreit
Olaf Opelt ./. Vogtlandkreis

ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

Mittwoch, den 21. Juni 2017
14:00 Uhr,
Saal III, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz

Es steht Ihnen frei, zu der Verhandlung zu erscheinen. Sie können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu den Gerichtsakten einzureichen.

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen. Das Gleiche gilt beim Ausbleiben eines Bevollmächtigten. Reisekosten, sonstige Auslagen und Verdienstausfall können nicht erstattet werden.

Aus Sicherheitsgründen ist das Mitführen von Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen (Taschenmesser, Scheren u.ä.) im Gerichtsgebäude nicht gestattet. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch regelmäßige Einlasskontrollen überwacht.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung d. Vorsitzenden
des 8. Senats

Wulf
Justizsekretärin

Das Sächsische Landessozialgericht weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46 EG).

Zugang für elektronische Dokumente in Rechtssachen nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), nähere Informationen unter „http://www.justiz.sachsen.de/" im Menüpunkt E-Justiz.